

109-4-969

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STYDINĚNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-41969

Přílohy

17.8.2009 archivní věc.

ST S

IV. E - 7 a /41.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 26. Juni 1941  
XIX., Unter den Kaffanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S. BdS III-1305/41  
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

*Vorgang!*

*Beigelegt 2/2.41  
! 16/8.47*

An den  
Herrn Staatssekretär beim  
Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- *W*-Gruppenführer K.H. Frank -  
in Prag

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 16. JULI 1941  
Tgb. Nr. ....

Betrifft: Verkehr zwischen Tschechen und Deutschen -  
Massnahmen zum Schutz des deutschen Blutes.

Bezug: Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des  
SD vom 29.4.1941, IV D 1 b - B.Nr. 138/40 und  
Abschrift meines Berichtes an den Chef der  
Sicherheitspolizei und des SD vom 13.5.41, BdS  
I/III - 1305/41.

Anbei lege ich Abschrift der Antwort des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD auf meinen oben angeführten Bericht zur gefl. Kenntnis vor. Die einschränkende Auslegung, die dem Erlass vom 29.4.41 nunmehr beigelegt wird, war aus dem Ersterlass keineswegs zu ersehen. Es ist auch verfehlt, von einer internen Dienstanweisung zu sprechen, da deren Inhalt durch Eröffnungen nach Punkt 1.) und 2.) raschestens Verbreitung finden würde.

Im Auftrag:

*H. Jura*

*W*-Obersturmbannführer

*16/7*

*2. a. d.  
! 20/8.47  
Cheladizl*

St. S. IV E. 7.9/41

A b s c h r i f t .

2

Der Chef der Sicherheitspolizei

und des SD Berlin, den 6. Juni 1941

IV D 1. b - B.Nr. 138/40

An den

Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD

in Prag

Betrifft: Verkehr zwischen Deutschen und Tschechen - Massnahmen  
zum Schutze des deutschen Blutes.

Bezug: Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.4.1941 und  
Schnellbrief des B.d.S. vom 13.5.1941 - Tgb.B.d.S. I/III  
-1305/41.-

Die im Schreiben vom 13.5.1941 geltend gemachten Bedenken werden hier nicht geteilt. Die grundsätzliche Einstellung zum tschechischen Problem, insbesondere zu der Frage, dass es ohne Zweifel möglich ist, weite Teile des tschechischen Volkes zur Rückdeutschung zu bringen, ist bekannt.

Der Einsatz vieler zehntausender tschechischer Arbeiter im Altreich hat jedoch dazu geführt, dass wiederholt öffentlich bekanntgewordene geschlechtliche Beziehungen zwischen Tschechen und Angehörigen des deutschen Volkstums zu schweren Störungen des Arbeitsfriedens selbst geführt haben.

Es erscheint nicht nur aus volkstummässigen Gründen, sondern insbesondere im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens erforderlich, gegen derartige störende Handlungen tschechischer Arbeitskräfte einzuschreiten. Die Stapo(leit)stellen mussten daher mit einheitlichen Richtlinien ausgestattet werden, die die Gewähr geben, dass bei notwendig gewordenem Einschreiten gegen Tschechen, die durch Betätigung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen den Arbeitsfrieden stören, nach einheitlichen gleichmässigen Gesichtspunkten ebenso vorgegangen wird wie bei sonstiger Störung des Arbeitsfriedens durch Sabotage usw.

5

Der Chef der Sicherheitspolizei

Eine Belastung der Möglichkeiten der deutschen Politik gegenüber dem tschechischen Volk erscheint ausgeschlossen, da der Erlass eine rein interne Dienstanweisung ist und die Entscheidung in der Behandlung der konkreten Fälle dem Reichssicherheitshauptamt (Referat IV C 2 und IV D 1) vorbehalten ist. Auch ohne Vorliegen eines derartigen Erlasses müssten die Stapo(leit)stellen bei Störung des Arbeitsfriedens jeder Art einschreiten. Der gegenständliche Erlass soll lediglich verhüten, dass in diesen Fragen bei den verschiedenen Stellen nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgegangen wird.

Betreff: Verkehr zwischen Deutschen und Tschechen - Massnahmen  
 gez. H e y d r i c h

Befehl des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.4.1941 und  
 Schnellbrief des B.d.S. vom 12.5.1941 - T.S.d.S. I/III  
 gez.  
 Kanzlei-Angestellte



Die im Schreiben vom 12.5.1941 geltend gemachten Bedenken werden hier nicht geteilt. Die grundsätzliche Haltung zum tschechischen Problem, insbesondere zur Frage des Arbeitsfriedens, ist ohne Zweifel möglich ist, die deutsche Bevölkerung zur Rückkehrung zu bringen, ist bekanntlich, ist bekanntlich. Der Einsatz vieler tschechischer Arbeiter im Arbeitsbereich ist jedoch dazu geführt, dass die öffentliche Bekanntheit der Beziehungen zwischen Deutschen und Angehörigen des deutschen Volkes zu schweren Störungen des Arbeitsfriedens selbst geführt haben. Es erscheint nicht nur aus volkswirtschaftlichen Gründen, sondern insbesondere im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens erforderlich, gegen derartige störende Handlungen tschechischer Arbeitkräfte einzuschreiten. Die Stapo(leit)stellen müssen daher mit einheitlichen Richtlinien ausgestattet werden, die die Gewähr geben, dass bei notwendig gewordenen Einschreiten gegen Tschechen, die durch Verletzung des arbeitsrechtlichen Verkehrs mit Deutschen den Arbeitsfrieden stören, nach einheitlichen gleichmäßigen Gesichtspunkten ebenso vorgegangen wird wie bei sonstiger Störung des Arbeitsfriedens durch Sabotage usw.



14.6.41

3

Prag, den 23. Juni 1941.

1. An  
23. VI. 1941  
    W-Obersturmbannführer Böhme,  
Prag.  
=====

Betr.: Verkehr zwischen Deutschen und Tschechen - Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes.

Vorg.: Dort.Bericht an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 13.v.M. - Zeichen Tgb-Nr.B.d.S.I/III - 1305/41.

-----

Ich bitte um eine Mitteilung, ob auf den angeführten Bericht inzwischen eine Antwort ergangen ist. Bejahendenfalls wäre ich dankbar, wenn ich eine Abschrift der Antwort zur Vorlage bei W-Gruppenführer Frank erhalten könnte.

14105



Heil Hitler!

h.

W-Obersturmbannführer.

2. Wvl. am 23.7.1941 bei dem Unterzeichner.

St. G. IV 8 - 7/41

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

Prag, den 13. Mai 1941.

Tgb.Nr. B.d.S. I/III -1305/41.

A b s c h r i f t .

**Schnellbrief !**

An den

Chef der Sicherheitspolizei und des SD

in B e r l i n .

**Betrifft:** Verkehr zwischen Deutschen und Tschechen -  
Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes.

**Bezug:** Erl. v. 29.4.41 - IV D 1 b Nr. 138/40.

Während die in der Einleitung zum obigen Erlaß  
aufgeführten Rundverfügungen sich auf das H  
der kriminellen, asozialen und staatsfeindl  
des tschechischen Volkstums beschränken, ri  
Ausnahmsbestimmungen des Erl. vom 29.4.41 e  
das gesamte tschechische Volkstum.

Ich muß pflichtgemäß darauf aufme  
daß gegen diesen Erlaß in seiner gegenwärti  
schränkten Fassung schwerste Bedenken erhob  
tschechische Volkzugehörige wird durch die

gü

gle

hir

Sta

bei

nah

eir

ter zweckmäßig, noch gerechtfertigt ist. Der Führer hat

sich)

IV 8 - 3/41